

Reglement 2020

für das Weiterbildungsprogramm

Master of Advanced Studies ETH in Medical Physics (MAS ETH MP)

am Departement Physik

vom 18. August 2020

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dez. 2003¹,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen an der ETH Zürich das Weiterbildungsprogramm «Master of Advanced Studies ETH in Medical Physics (MAS ETH MP)», in der Folge Weiterbildungsprogramm genannt, durchgeführt wird.

² Das Weiterbildungsprogramm ist dem Departement Physik (D-PHYS) zugeordnet. Die Durchführung findet zusammen mit dem Departement Informationstechnologie und Elektrotechnik (D-ITET) (Institut für Biomedizinische Technik) statt.

Art. 2 Titel

Die ETH Zürich verleiht für das erfolgreich absolvierte Weiterbildungsprogramm den Titel:

Master of Advanced Studies ETH in Medical Physics
(Abgekürzt: MAS ETH in Medical Physics).

Art. 3 Leitung des Weiterbildungsprogramms

¹ Die Leitung des Weiterbildungsprogramms (Leitung) nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:

- a. sie repräsentiert das Weiterbildungsprogramm nach innen und aussen;
- b. sie stellt die Verbindung zum D-PHYS und zum D-ITET her;
- c. sie selektiert die Teilnehmenden;
- d. sie ist für Finanzen, Personal und Räume zuständig.

¹ RSETHZ 201.021

- ² Die Leitung setzt sich aus dem/der Delegierten, dem/der stellvertretenden Delegierten und dem/der Programmkoordinator/in zusammen.
- ³ Der/die Delegierte und der/die stellvertretende Delegierte werden vom D-ITET und vom D-PHYS ernannt. Beide Departemente sind mit je einer Funktion vertreten.
- ⁴ Der/die Programmkoordinatorin/in wird durch den Delegierten/die Delegierte ernannt.
- ⁵ Bei Bedarf kann die Leitung einen wissenschaftlichen Beirat einberufen, welcher durch den Delegierten oder die Delegierte geleitet wird. Der Beirat konstituiert sich selbst.

Art. 4 Kreditsystem

- ¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) abgestimmt ist. Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien des Rektors/der Rektorin zum Kreditsystem².
- ² Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung erforderlich ist.
- ³ Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 25-30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.
- ⁴ KP werden nur für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» beurteilt wird.
- ⁵ Das D-PHYS führt das Verzeichnis der erworbenen KP für alle Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms.

2. Abschnitt: Zielgruppe, Inhalt, Umfang, Struktur und Abschluss des Weiterbildungsprogramms

Art. 5 Zielgruppe und Inhalt

- ¹ Das Weiterbildungsprogramm richtet sich grundsätzlich an Personen mit einem universitären Masterabschluss naturwissenschaftlicher oder technischer Ausrichtung sowie einer medizinischen Ausrichtung mit Bezug zur Medizinphysik.
- ² Das Weiterbildungsprogramm verfügt über zwei Spezialisierungen:
 1. Fachrichtung A: Strahlentherapie
 2. Fachrichtung B: Allgemeine Medizinphysik
- ³ Die Fachrichtung A besitzt den Schwerpunkt Strahlentherapie, die Fachrichtung B verfügt über verschiedene Schwerpunkte.

Art. 6 Umfang, Dauer und Studienzeitsbeschränkung

- ¹ Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms müssen mindestens 67 KP für Fachrichtung A und mindestens 63 KP für Fachrichtung B erworben werden.
- ² Das Weiterbildungsprogramm dauert in der Regel zwei Jahre Teilzeit.
- ³ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt 3 Jahre. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Leitung auf Gesuch hin die zulässige Studiendauer um maximal ein weiteres Jahr verlängern.

² Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 7 Aufbau und Kreditpunkte

¹ Das Weiterbildungsprogramm gliedert sich in die Kategorien «Grundlagenjahr», «Spezialisierungsjahr» und «Masterarbeit». Die für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms insgesamt erforderlichen KP gemäss Art. 6, Abs. 1 sind in den genannten Kategorien in der angegebenen Anzahl zu erwerben:

- | | |
|-------------------------|-------|
| a. Grundlagenjahr | 24 KP |
| b. Spezialisierungsjahr | |
| i. Fachrichtung A | 28 KP |
| ii. Fachrichtung B | 24 KP |
| c. Masterarbeit | 15 KP |

² Einzelheiten zum Grundlagenjahr sind in Art. 8 geregelt.

³ Einzelheiten zur Masterarbeit sind in Art. 9 geregelt.

Art. 8 Grundlagenjahr

¹ Die insgesamt 24 KP im Grundlagenjahr sind in Kernfächern gemäss Angaben im Vorlesungsverzeichnis³ zu erwerben.

² Eine allfällige Kompensation im Umfang von maximal 8 KP ist erst möglich, wenn die Leistungskontrolle in einem Kernfach zweimal nicht bestanden worden ist.

³ Jede Kompensation sowie Ausnahmen benötigen vorgängig die Zustimmung der Leitung.

Art. 9 Masterarbeit

¹ Die Masterarbeit untersteht der Leitung eines Professors/einer Professorin am D-PHYS oder D-ITET.

² Der/die Studierende reicht beim Programmkoordinator oder bei der Programmkoordinatorin im dritten Studiensemester einen Vorschlag für das Thema, die Aufgabenstellung sowie mindestens eine/n Betreuer/in der Masterarbeit ein. Das Thema sollte i. d. R. einen Bezug zum Schwerpunkt im Spezialisierungsjahr aufweisen.

³ Die Leitung legt den Termin für den Beginn und das Ende der Masterarbeit sowie die Kriterien der Bewertung schriftlich fest und bewertet die Leistung mit einer Note.

⁴ Der frühestmögliche Beginn der Masterarbeit ist der Zeitpunkt der Zustimmung der Leitung zu dem eingereichten Vorschlag.

⁵ Verspätet eingereichte Masterarbeiten gelten als nicht bestanden. Die Leitung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Gesuch hin eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer bewilligen.

⁶ Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note mindesten 4 beträgt.

⁷ Die Leitung legt die bei einer nicht bestandenen Masterarbeit noch zu erfüllenden Bedingungen fest, unter welchen eine genügende Bewertung erzielt werden kann.

⁸ Eine bestandene Masterarbeit kann nicht wiederholt werden.

³ www.vvz.ethz.ch

Art. 10 Lerneinheiten, Leistungskontrolle

- ¹ Die Leitung legt in jedem Semester die Lerneinheiten für den Studiengang im Vorlesungsverzeichnis⁴ fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.
- ² Die Modalitäten der Leistungskontrollen zu den einzelnen Lerneinheiten werden im Vorlesungsverzeichnis⁵ festgelegt.
- ³ Der/die Studierende wählt innerhalb der Fachrichtung B einen Schwerpunkt gemäss Angaben im Vorlesungsverzeichnis⁶. Die Leitung kann in Ausnahmefällen die Lerneinheiten für einen Schwerpunkt festlegen.
- ⁴ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden.
- ⁵ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.
- ⁶ Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich⁷.

Art. 11 Anrechnung früher erbrachter Studienleistungen

- ¹ KP, welche bereits für einen anderen Studienabschluss an der ETH Zürich oder an einer anderen Hochschule angerechnet wurden, können im Weiterbildungsprogramm noch einmal angerechnet werden,
 - a. wenn sie für die Fachrichtung A im Spezialisierungsjahr obligatorisch sind und an der ETH Zürich oder einer von der ETH Zürich als gleichwertig anerkannten Bildungsinstitution erworben wurden, schriftlich nachgewiesen sind, nicht länger als fünf Jahre zurückliegen und die Inhalte von der Leitung als äquivalent befunden werden;
 - b. wenn die angerechneten Kreditpunkte nicht mehr als 20 Prozent des Gesamtumfangs des Programms übersteigen.
- ² Es können ausserdem KP bei Kernfächern im Grundlagenjahr durch andere Lerneinheiten ersetzt werden, sofern die Kernfächer bereits an einem anderen Studienabschluss an der ETH Zürich oder an einer anderen Hochschule angerechnet wurden und die Zustimmung der Leitung vorliegt.
- ³ Ein erneuter Besuch einer bereits im Rahmen eines vorgängigen Abschlusses an der ETH Zürich besuchten Lerneinheit, inkl. Ablegen der Leistungskontrolle, ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Erlaubnis der Leitung möglich.

Art. 12 Diplom und Diploma Supplement

Nach Erfüllen der in Art. 6 festgelegten Anforderungen werden ein ETH-Diplom nach Art. 2 und ein Diploma Supplement gemäss den Richtlinien der Schweizer Hochschulrektorenkonferenz (swissuniversities) abgegeben.

⁴ www.vvz.ethz.ch

⁵ www.vvz.ethz.ch

⁶ www.vvz.ethz.ch

⁷ SR 414.135.1

3. Abschnitt: Zulassung, Immatrikulation, Einschreibung, Gebühren

Art. 13 Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren

- ¹ Zum Weiterbildungsprogramm kann zugelassen werden, wer:
 - a. einen Masterabschluss der ETH Zürich oder einen als äquivalent anerkannten Abschluss einer anderen Universität besitzt; und
 - b. über eine mindestens zweijährige, für das Weiterbildungsprogramm relevante Berufserfahrung verfügt.
- ² Bewerber und Bewerberinnen, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, können ausnahmsweise nach Massgabe von Art. 13 Abs. 2 der Weiterbildungsverordnung ETH Zürich⁸ zugelassen werden.
- ³ Die Zulassung basiert auf dem persönlichen Dossier des Bewerbers/der Bewerberin. Das Zulassungsverfahren kann durch ein Auswahlgespräch mit Vertreterinnen und Vertretern des Weiterbildungsprogramms ergänzt werden.
- ⁴ Die Leitung prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Bewerber und Bewerberinnen erfüllt sind. Der Rektor/die Rektorin entscheidet über die Aufnahme in das Weiterbildungsprogramm.
- ⁵ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zum Weiterbildungsprogramm.

Art. 14 Immatrikulation, Einschreibung, Teilnehmerzahlen

- ¹ Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms werden durch die School for Continuing Education immatrikuliert.
- ² Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms schreiben sich der School for Continuing Education ein.
- ³ Die School for Continuing Education legt die Formalitäten der Anmeldung, der Immatrikulation und der Einschreibung fest.
- ⁴ Das Weiterbildungsprogramm wird nur durchgeführt, wenn mindestens 8 Teilnehmende zugelassen sind.
- ⁵ Die Zahl der Teilnehmenden am Weiterbildungsprogramm kann auf Antrag der/des Delegierten durch den Rektor/die Rektorin der ETH Zürich begrenzt werden.
- ⁶ Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zulassungskriterien erfüllen, die festgelegte Obergrenze, so kann die Leitung des Weiterbildungsprogramms eine Auswahl treffen. Für die Auswahl stehen folgende Kriterien, ohne Gewichtung durch die Reihenfolge, im Vordergrund:
 - a. Qualität des Bewerbungsdossiers;
 - b. Noten im Diplomasweis;
 - c. Ergebnis des allfälligen Auswahlgesprächs.

Art. 15 Schulgeld und weitere Gebühren

- ¹ Es wird eine Anmeldegebühr gemäss den Erfordernissen der ETH Zürich erhoben, die im Falle einer Abmeldung nicht zurückerstattet wird.

⁸ SR 414.134.1

² Die Studierenden haben nach Art. 6. Abs. 1 und 3 der Gebührenverordnung ETH-Bereich⁹ sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag zu entrichten.

³ Die Höhe des Kostenbeitrags wird durch die ETH-Schulleitung auf Antrag der Leitung des Weiterbildungsprogramms festgelegt.

⁴ Im Falle einer nicht termingerechten Abmeldung vom Programm wird eine Abmeldegebühr fällig, deren Höhe von der Schulleitung festgesetzt wird.

⁵ Bei Nichterscheinen oder bei Studienabbruch werden die vollen Teilnahmegebühren erhoben.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 16 Ausschluss vom Weiterbildungsprogramm

Vom Weiterbildungsprogramm wird ausgeschlossen, wer:

- a. die erforderliche Anzahl KP nach Art. 7 nicht mehr erreichen kann wegen:
 1. Nichtbestehens von Leistungskontrollen; oder
 2. Überschreitens der maximal zulässigen Studiendauer; oder
- b. das Schulgeld und/oder den Kostenbeitrag nicht bezahlt.

Art. 17 Rechtspflege

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren¹⁰ anfechtbar.

Art. 18 Sonderfälle

Die Leitung regelt alle Fälle, die von diesem Reglement oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

Art. 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Im Namen der Schulleitung der ETH Zürich

Der Präsident: Joël Mesot

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff

⁹ SR 414.131.7

¹⁰ SR 172.021